

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Als gewählt werden diejenigen angesehen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erzielt, so findet die engere Wahl zwischen denjenigen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben und wird die doppelte Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl gebracht.

Erhalten zwei Aktionäre in der engeren Wahl die gleiche Stimmenzahl, so ist derjenige als gewählt zu betrachten, welcher zu der betreffenden Generalversammlung einen größeren eigenen Aktienbesitz ausgewiesen hat. Bei gleichem Aktienbesitze entscheidet das Los nach einer vom Vorsitzenden zu treffenden Anordnung.

§ 25.

Ist nach Ablauf des für die Aktiendeponierung festgesetzten Termines (§ 15) die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung (§ 32) wegen ungenügender Beteiligung voraussehen, oder ist die gehörig einberufene Generalversammlung binnen einer Stunde nach dem für die Verhandlung anberaumten Zeitpunkte nicht im Sinne des § 22 beschlußfähig, so muß eine neue Generalversammlung auf einen innerhalb längstens dreißig Tagen gelegenen Termin einberufen werden, welche ausnahmslos auf die Verhandlung über die in der Kundmachung der früheren Generalversammlung angeführten Gegenstände beschränkt ist, über diese aber ohne Rücksicht auf die Summe des durch die anwesenden Aktionäre vertretenen Aktienkapitals gültig beschlußfassen kann, was in der Einberufungs-Kundmachung ausdrücklich angeführt werden muß. Der Zeitraum zwischen der Einberufung und der Abhaltung dieser an die Stelle einer beschlußfähig gebliebenen einberufenen zweiten Generalversammlung kann auf acht Tage und die Frist für die Deponierung der Aktien (§ 15) auf vier Tage abgekürzt werden.

§ 26.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Stimmzählern, welche zugleich als Verifikatoren fungieren, unterfertigt wird.